

§ 2.

Die Steuerungszulage nach § 1 erhalten auch die gegen feste Vergütung im Staatsdienste angestellten oder beschäftigten Personen mit Ausnahme der Waldhüter und Straßenvörter, deren Bezüge vom 1. April 1912 ab eine Erhöhung von über 10% erfahren haben.

§ 3.

Die im Staatsdienste beschäftigten Lohnschreiber ohne feste Vergütung erhalten als Steuerungszulage nach § 1 acht vom Hundert des Betrages ihrer Monatsrechnungen.

Diese Steuerungszulage kommt mit der in Aussicht genommenen Neuregelung der Lohnsätze in Wegfall.

§ 4.

Die Geistlichen der Landeskirche erhalten aus der Landespfarrklasse dieselbe Steuerungszulage (§ 1) von acht vom Hundert der ihnen nach den §§ 4 und 5 des Pfarrerebfordnungs-Gesetzes vom 20. März 1907 (Gef. S. S. 39) zustehenden Vorpholdung.

Die gleiche Steuerungszulage erhalten die im Dienst der Landeskirche beschäftigten Hilfsprediger und Kandidaten von der ihnen gewährten Vergütung.

§ 5.

Die Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen erhalten aus der Staatsklasse dieselbe Steuerungszulage (§ 1) von acht vom Hundert der ihnen nach dem Gesetz vom 20. März 1907, betr. die Befoldung der Volksschullehrer (Gef. S. S. 45), zustehenden Vorgehalt.

Die auf die Stellenzulagen der Direktoren und auf das Grundgehalt entfallenden Beträge sind durch Vermittelung der Gemeinden zur Auszahlung zu bringen. Gemeinden, welche für das Rechnungsjahr 1912 schon Steuerungszulagen auf Grundgehalt und auf Stellenzulagen der Direktoren gezahlt haben, sind berechtigt, bei Auszahlung der Steuerungszulage auf Grund dieses Gesetzes die tatsächlich schon aus Gemeinbmitteln für 1912 geleisteten Steuerungszulagen entsprechend anzurechnen.

Die etwa nach § 8 des Volksschullehrer-Befoldungs-Gesetzes gewährten Mietentschädigungen sowie Vergütungen für Kirchendienst bleiben bei der Berechnung der Steuerungszulage außer Ansb.